

Personalangelegenheiten

Die Neuordnung der Ausbildung der Pflichtschullehrer an den Pädagogischen Akademien und die ähnlich gelagerte Ausbildung an den Berufspädagogischen Lehranstalten führte zu einer Änderung der Bestimmungen über das Dienst- und Besoldungsrecht der Lehrer. Soweit dem Bund hiezu die Gesetzgebungskompetenz zukommt, erfolgte diese Neuregelung durch die 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 244/1970, und durch die 20. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 245/1970. Durch diese Vorschriften wurden vor allem zwei neue Verwendungsgruppen (L 2 a 1 und L 2 a 2) geschaffen, denen die Lehrer mit neuer Ausbildung zuzuweisen waren. Außerdem sind jedoch die Lehrer bestimmter Dienstzweige der Verwendungsgruppen L 2 b mit Wirksamkeit vom 1. September 1974 in die neu geschaffenen Verwendungsgruppen zu überstellen, ohne daß sie die Anstellungsvoraussetzungen hierfür erfüllen, weil sie ihre Ausbildung vor dem Inkrafttreten der neuen Ausbildungsvorschriften abgeschlossen haben. Diesen Lehrern gebührt ab 1. September 1970 eine Dienstzulage im Ausmaß von 20 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen ihren Bezügen und den Bezügen, die ihnen in der neuen Verwendungsgruppe zukämen. Die Dienstzulage erhöht sich bis zum Jahre 1974 jährlich um weitere 20 vom Hundert dieses Unterschiedsbetrages. Durch die erwähnten Bundesvorschriften wurden überdies die Gehaltsansätze der Verwendungsgruppe L 3 und ab der 10. Gehaltsstufe auch die Gehaltsansätze der Verwendungsgruppe L 1 erhöht.

Die Bestimmungen der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 und der 20. Gehaltsgesetz-Novelle gelten ebenso für die Wiener Landeslehrer, das sind die Lehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen sowie an gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen. Die Stadt Wien führt jedoch außerdem einige Schulen, wie etwa die Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe, die Lehranstalt für gehobene Sozialberufe sowie Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen und Horterzieher, deren Dienst- und Besoldungsrecht durch Landesgesetze, wie die Dienstordnung 1966 und die Besoldungsordnung 1967, geregelt sind. Da die Besoldung dieser Lehrer in der Vergangenheit grundsätzlich der Entlohnung der vergleichbaren Kategorien der Bundes- und Landeslehrer entsprach, hat die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten die Übernahme der erwähnten Bundesvorschriften in die Besoldungsordnung 1967 verlangt.

Die Anpassung an die bundesgesetzlichen Bestimmungen erfolgte durch die 5. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 (Gesetz vom 26. März 1971, LGBl. für Wien Nr. 15/1971). Darüber hinaus waren infolge der Schaffung der neuen Verwendungsgruppe L 2 a 2 die Bestimmungen über die Beamtengruppen im Besoldungsschema der Lehrer neu zu fassen. Die Verwendungsgruppe L 2 a 1 kommt hingegen für Lehrer der Stadt Wien nicht in Betracht. Nach den Vorschriften des Bundes waren für die Abgrenzung der den Beamtengruppen entsprechenden Lehrerdienstzweige untereinander schon in der Vergangenheit drei Kriterien entscheidend: Schulart, Unterrichtsgegenstand und Ausbildung des Lehrers. Nach der Wiener Regelung war früher im wesentlichen nur die Schulart und in einigen Fällen die Ausbildung für die Zugehörigkeit eines Lehrers zu einer bestimmten Beamtengruppe maßgebend. Dieses System konnte durch die Schaffung der Verwendungsgruppe L 2 a 2 nicht mehr aufrechterhalten werden. Es wäre sonst die gesetzliche Regelung der Frage nicht möglich gewesen, welche Lehrer in Zukunft in die neue Verwendungsgruppe aufzunehmen oder zu überstellen sind.

Die Beamtengruppen des Lehrerschemas mußten daher in Anlehnung an die Bestimmungen des Bundes völlig neu abgegrenzt werden. Ebenso war die Überleitung der schon im Dienst stehenden Lehrer erforderlich. Die Überstellung der Lehrer mit alter Ausbildung aus bestimmten Beamtengruppen der Verwendungsgruppe L 2 b in die neue Verwendungsgruppe L 2 a 2 ist gleichfalls in der 5. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 vorgesehen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Überstellung jedoch einerseits zwei Jahre früher als beim Bund, also am 1. September 1972, erfolgen, andererseits entfällt der Anspruch auf die Dienstzulage.

Seit dem 1. April 1971 wird einer großen Anzahl von Bediensteten der Stadt Wien auf Grund eines Beschlusses des Stadtsenates vom 29. Juni 1971, Pr.Z. 2058, ein Zuschuß zu den Fahrtkosten zwischen der Dienststelle und der Wohnung gewährt. Anspruch auf den Fahrtkostenzuschuß besteht, wenn die Wegstrecke zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung des Bediensteten mehr als zwei Kilometer beträgt, der Bedienstete diese Wegstrecke an den Arbeitstagen regelmäßig

zurücklegt und die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen für das billigste öffentliche Beförderungsmittel, das zweckmäßigerweise zu benützen wäre, den Eigenanteil übersteigen. Im Jahre 1971 betrug der Eigenanteil, den der Bedienstete selbst zu tragen hat, 130 S monatlich. Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ist die Höhe der monatlichen Fahrtkosten einmalig zu bestimmen. Von diesem Betrag ist der Eigenanteil abzuziehen. Dem Bediensteten gebühren sodann 95 vom Hundert des Restbetrages als monatliche Nebengebühr, wobei der Anspruch auf den Fahrtkostenzuschuß auch während des Gebührenurlaubes besteht. Bei Dienstabwesenheit aus anderen Gründen wie Krankheit vermindert sich der Fahrtkostenzuschuß für jeden Tag der Dienstabwesenheit um ein Dreißigstel. Der Bedienstete hat alle Umstände zu melden, die für das Entstehen oder den Wegfall des Anspruches auf den Fahrtkostenzuschuß oder seine Höhe, zum Beispiel die Änderung des Wohnortes, von Bedeutung sind. Gegebenenfalls ist dann der Fahrtkostenzuschuß neu festzusetzen.

Mit 1. Juli 1971 ist die vierte und letzte Etappe der durch die 3. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBL. für Wien Nr. 26/1968, festgelegten Erhöhung der Beamtenbezüge wirksam geworden. Zu demselben Zeitpunkt waren auch die seit dem Jahre 1968 gebührenden Teuerungszulagen unter Berücksichtigung der zwischen Oktober 1969 und September 1970 eingetretenen Steigerung der Lebenshaltungskosten anzuheben. Dies erfolgte durch die Teuerungszulagenverordnung 1971 (Beschluß des Stadtsenates vom 30. März 1971, Pr.Z. 1040), mit der der Prozentsatz, in dem die Teuerungszulage von den Bezügen gebührt, von 8,2 auf 12,4 vom Hundert angehoben wurde. Beide Erhöhungen zusammen ergaben eine Steigerung der Bezüge um 6,11 vom Hundert. Um diesen Hundertsatz wurden auch mit Beschluß des Stadtsenates vom 1. Juni 1971, Pr.Z. 1687, die Nebengebühren mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1971 erhöht.

Zur Abgeltung des Mehraufwandes während einer Dienstreise gebührt den Bediensteten der Stadt Wien unter anderem eine Reisezulage, die aus der Tages- und Nächtigungsgebühr besteht. Die Ansätze für diese Reisezulage wurden bei Dienstreisen im Inland zuletzt am 1. April 1967 neu festgesetzt. In der Folgezeit haben sich die Preise der Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe nicht unwesentlich erhöht, so daß eine Anhebung der Tagesgebühr um 25 vom Hundert und der Nächtigungsgebühr um 30 vom Hundert notwendig war. Diese Erhöhung erfolgte im Wege einer Änderung der Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien mit Beschluß des Stadtsenates vom 7. Dezember 1971, Pr.Z. 3957, rückwirkend ab 1. August 1971. Diese Änderung der Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien wurde auch zum Anlaß genommen, eingehende Vorschriften über die Entschädigungen bei Dienstreisen in das Ausland zu erlassen.

Gemäß § 9 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966, LGBL. für Wien Nr. 22/1968, gebührt dem Beamten, der vor dem 1. Dezember 1965 aus dem Dienststand ausgeschieden ist, die Ruhegenußzulage nur auf Antrag. Dasselbe gilt für Hinterbliebene nach solchen Beamten hinsichtlich des Anspruches auf Versorgungsgenußzulage. Gemäß § 10 Abs. 4 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966 waren diese Anträge bis 31. Dezember 1970 einzubringen, doch wurden derartige Anträge noch nach diesem Zeitpunkt gestellt. Um diese Anspruchswerber nicht von vornherein von den Leistungen nach dem Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 auszuschließen, wurde durch eine Novelle die Antragsfrist um ein Jahr bis 31. Dezember 1971 verlängert. Darüber hinaus gebührt die Ruhe- oder Versorgungsgenußzulage auch bei Antragstellung ab 1. Jänner 1972, jedoch nicht mehr rückwirkend ab 1. Jänner 1969, sondern ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten. Die Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 wurde vom Wiener Landtag am 22. Oktober 1971 beschlossen und im Landesgesetzblatt unter der Nr. 1/1972 kundgemacht.

Mit der 22. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. N. 280/1971, wurden verschiedene Dienstzulagen der Lehrer erhöht. Entsprechende Bestimmungen für die Lehrer der Stadt Wien enthält die 6. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, die vom Wiener Landtag am 16. Dezember 1971 beschlossen wurde. Durch diese Novelle wurden überdies verschiedene andere Zulagen gesetzlich verankert. Zu erwähnen ist besonders die den Bediensteten der Stadt Wien seit dem Jahre 1964 zur Abgeltung der quantitativen und qualitativen Mehrbelastung gebührende Verwendungszulage, die in Zukunft als Verwendungsgruppenzulage zu bezeichnen ist.

Die Gewerkschaft hat bereits vor längerer Zeit die Forderung nach einer finanziellen Besserstellung des Krankenpflegefachpersonals erhoben. Die Verhandlungen über diese Forderung sind im Jahre 1971 in ein konkretes Stadium getreten. Am 9. November 1971 kam es zwischen einem Verhandlungsausschuß des Österreichischen Spitalerhalterverbandes und des Österreichischen Städtebundes sowie einem Verhandlungsausschuß der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten und der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten zu einer Einigung über die Besserstellung der Bediensteten des Krankenpflegefachdienstes und der Hebammen. Diese Vereinbarung sieht ab 1. Jänner

1972 eine Reihe von Verbesserungen vor. Zunächst erhalten die Bediensteten des Krankenpflegefachdienstes und die Hebammen eine allgemeine ruhegenüßfähige Dienstzulage, die bis zum 20. Dienstjahr 500 S, ab dem 21. Dienstjahr 600 S monatlich beträgt. Weiters werden die Pflegedienst-Chargenzulagen neu geregelt, wobei die bestehenden Zulagen für die Stationsschwester auf 700 S, für die Oberschwester auf 900 S und für die Oberin auf 1.100 S erhöht werden; dasselbe gilt für vergleichbare Chargen des Krankenpflegefachdienstes und der Hebammen. Schließlich wird den Intensivschwestern, Operationsschwestern und Anästhesieschwestern als Abgeltung für ihre besondere Belastung eine Nebengebühr gewährt, die für die Intensivschwestern 500 S, für die beiden anderen Gruppen 350 S monatlich ausmacht. Zur Durchführung der beiden ersten Punkte dieser Vereinbarung muß die Besoldungsordnung 1967 neuerlich geändert werden. Um jedoch die erhöhten Bezüge ab 1. Jänner 1972 auszahlen zu können, beschloß der Gemeinderat am 9. Dezember 1971, Pr.Z. 3884, den in Frage stehenden Bediensteten Vorschüsse auf die zu erwartende Erhöhung zu gewähren. Um den dritten Punkt der Vereinbarung verwirklichen zu können, wurde ein Antrag auf Genehmigung der Nebengebühren für die erwähnten Schwesterngruppen an den Stadtsenat gestellt.

Neben den angeführten besoldungsrechtlichen Problemen hatte sich die Personalverwaltung im Jahre 1971 vor allem mit der Arbeitszeit zu befassen. Ab 1. April 1971 wurde bei einigen Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien die gleitende Arbeitszeit probeweise eingeführt. Hierbei konnten die Bediensteten dieser Dienststellen wählen, ob sie die bisherige Arbeitszeit beibehalten oder an der gleitenden Arbeitszeit teilnehmen wollten. Die Bediensteten, die sich für die gleitende Arbeitszeit entscheiden, können den täglichen Arbeitsbeginn zwischen 7 Uhr und 8.30 Uhr sowie das Arbeitsende zwischen 15 Uhr und 17 Uhr selbst bestimmen. Die während eines Tages tatsächlich erbrachte Arbeitszeit ist nach Wahl des Bediensteten durch handschriftliche Aufzeichnungen oder mittels eines Zeiterfassungsgerätes festzuhalten. Unterschreitungen der täglichen Sollzeit (im Jahre 1971 noch 8 Stunden und 36 Minuten) sind im Laufe eines Kalendermonats so weit auszugleichen, daß der negative Saldo am Monatsende 10 Stunden nicht übersteigt. Diese Unterschreitung der monatlichen Normalarbeitszeit ist sodann grundsätzlich im Folgemonat auszugleichen. Hingegen können bis zu 10 Gutstunden gegenüber der monatlichen Normalarbeitszeit jeweils in den nächsten Kalendermonat übertragen werden. Ein allfälliger Zeitüberhang muß im Folgemonat jedoch nicht ausgeglichen werden. Die gleitende Arbeitszeit hat sich gut bewährt, so daß sie im Laufe des Jahres 1971 noch in einigen Dienststellen probeweise eingeführt wurde. Zu Jahresende nahmen 350 Bedienstete an der gleitenden Arbeitszeit teil. Es ist geplant, die gleitende Arbeitszeit im Jahre 1972 auf weitere Dienststellen auszudehnen.

Neben der gleitenden Arbeitszeit mußten im Jahre 1971 verschiedene Maßnahmen vorbereitet werden, die mit der zweiten Etappe der Arbeitszeitverkürzung ab 3. Jänner 1972 in Zusammenhang stehen. Die wöchentliche Arbeitszeit wurde von 43 auf 42 Stunden beziehungsweise die monatliche Arbeitszeit von 186 auf 182 Stunden mit Beschluß des Stadtsenates vom 7. Dezember 1971, Pr.Z. 3924, herabgesetzt. Die Verkürzung wurde in der Regel dadurch erreicht, daß der Dienstschluß am Montag und am Freitag um je eine halbe Stunde vorverlegt wurde. Diese grundsätzliche Regelung war jedoch in verschiedenen Zweigen der Verwaltung wegen der dort bestehenden Sonderformen der Arbeitszeit, wie Schichtdienst, Wechseldienst oder kontinuierlicher Dienst, nicht anwendbar. Für diese Bereiche mußten daher nach eingehenden Besprechungen mit den Leitern der betroffenen Abteilungen und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten Sonderregelungen unter Bedachtnahme auf eine Normalarbeitszeit von 182 Stunden im Monat herbeigeführt werden.

Infolge der Verkürzung der Arbeitszeit mußten auch die Überstundensätze und verschiedene von der besoldungsrechtlichen Einreihung unabhängige Mehrstundenentschädigungen erhöht werden, weil diesen Beträgen eine wöchentliche Normalarbeitszeit von 43 Stunden zugrunde lag. Die Anpassung an die neuen Gegebenheiten erfolgte durch den Stadtsenatsbeschluß vom 21. Dezember 1971, Pr.Z. 4152. Schließlich waren noch die Entschädigungen für die Angehörigen aller jener Bedienstetengruppen neu festzulegen, die nach Stunden- oder Tagessätzen entlohnt werden.

Das Besoldungsamt hatte bei der Liquidierung der Bezüge der Bediensteten der Stadt Wien zu beachten, daß durch die Bundesgesetze vom 30. Oktober 1970, BGBl. Nr. 325/1970, vom 30. November 1970, BGBl. Nr. 370/1970, und vom 17. Juni 1971, BGBl. Nr. 228/1971, eine Reihe von Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268/1967, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1971 abgeändert oder neu gefaßt wurden. Die für die Arbeitnehmer wichtigsten Änderungen waren: die Steuerfreiheit der in Überstundenentlohnung enthaltenen Zuschläge für Mehrarbeit in voller Höhe (§ 3 Abs. 1 Z. 17) sowie der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit ohne Beschränkung (§ 3 Abs. 1 Z. 18); die Anerkennung der Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften als Sonderausgaben bis zu einem Betrag von 600 S jährlich

und deren Berücksichtigung im Wege des Jahresausgleiches (§ 10 Abs. 1 Z. 8 und § 76 Abs. 1 lit. c); ferner die Erhöhung der Hinzurechnungsbeträge bei Vorlage einer zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte (§ 43 Abs. 1) sowie bei schuldhafter Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte (§ 63 Abs. 1); die Erhöhung des Grenzbetrages von 48.000 S auf 60.000 S für den von Amts wegen durchzuführenden Jahresausgleich bei Einkünften von zwei oder mehreren Arbeitgebern (§ 76 Abs. 3) sowie schließlich die Anhebung der Veranlagungsgrenze von 150.000 S auf 200.000 S bei berufstätigen Ehepaaren oder in Lebensgemeinschaft lebenden Personen (§ 93 Abs. 1 lit. a).

Die Geltungsdauer des bis 31. Dezember 1970 befristet gewesenen Bundesgesetzes über die Einhebung eines Beitrages vom Einkommen zum Katastrophenfonds (Katastrophenfondsgesetz), BGBl. Nr. 207/1966, wurde durch das Bundesgesetz vom 27. November 1970, BGBl. Nr. 369/1970, bis zum Ablauf des Kalenderjahres 1974 verlängert. Die gleichfalls mit 31. Dezember 1970 befristet gewesenen Bundesgesetze vom 27. Juni 1968, BGBl. Nr. 302/1968, über Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes und des Familienlastenausgleichs (Einführung einer Sonderabgabe vom Einkommen) und vom 9. Juli 1968, BGBl. Nr. 304/1968, über die Einführung einer Sonderabgabe für die in § 3 Abs. 1 Z. 9—11 des Einkommensteuergesetzes 1967 genannten Personen, bleiben auf Grund der Bundesgesetze vom 27. November 1970, BGBl. Nrn. 367 und 368/1970, bis zum Ablauf des Kalenderjahres 1972 in Geltung. Infolge der Verlängerung dieser Gesetze war es möglich, den bisherigen Lohnsteuertarif, in dem die Beiträge zum Katastrophenfonds und die Sonderabgabe bereits eingearbeitet sind, weiterhin anzuwenden.

Die 1. Novelle zur Dienstordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 4/1971, regelte unter anderem die Anrechnung von Zeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge neu. Die ab 1. Jänner 1971 wirksame Regelung konnte bisher auf ungefähr 21.000 Bedienstete angewendet werden, wodurch deren besoldungsrechtliche Stellung wesentlich verbessert wurde; selbstverständlich mußten die Bezüge dieser Bediensteten neu berechnet werden. Ferner war die mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1971 in Kraft getretene vierte Etappe der generellen Erhöhung der Bezüge der städtischen Bediensteten durchzuführen und zu den ab diesem Zeitpunkt geltenden Bezugsansätzen die vorerwähnte Teuerungszulage im Ausmaß von 12,4 Prozent zu berechnen. Da mit der Änderung der Bezugsansätze eine Erhöhung der Nebengebühren der aktiven Bediensteten eintrat, war auch diese zu berücksichtigen.

Gleichfalls ab 1. Juli 1971 waren die auf Grund der am 10. Juli 1970 beschlossenen Novelle zur Pensionsordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 27/1970, erhöhten Witwenversorgungsgenüsse anzuweisen. Ab dem gleichen Zeitpunkt wurde auch die bereits mit der 2. Pensionsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 226/1970, beschlossene Erhöhung der Versorgungsgenüsse für Witwen und Waisen von Wiener Landeslehrern wirksam.

Der auf Grund des Stadtsenatsbeschlusses vom 29. Juni 1971, Pr.Z. 2058, ab 1. April 1971 gebührende Fahrtkostenzuschuß wurde bis Ende des Jahres 1971 2.300 Bediensteten zuerkannt und angewiesen.

Sämtliche Berechnungen wurden in enger Zusammenarbeit mit der Elektronenanlage durchgeführt und so terminmäßig abgeschlossen, daß die neuen Bezüge jeweils zum Stichtag angewiesen werden konnten.

Zu erwähnen wäre noch eine wichtige Änderung in den Bestimmungen über die Lohnpfändung. Es wurde nämlich der nicht der Pfändung unterliegende Teil der Bezüge mit der Novelle zum Lohnpfändungsgesetz vom 3. März 1971, BGBl. Nr. 111/1971, bedeutend erhöht. Demnach ist der Monatsbezug eines Bediensteten bis zum Betrag von 1.200 S (früher 900 S) unpfändbar. Dieser Betrag erhöht sich für jede Person, der der Verpflichtete Unterhalt gewährt, um 140 S (früher 90 S).

Weiters hat das Bundesministerium für Finanzen angeordnet, daß für das Kalenderjahr 1970 eine Lohnsteuerstatistik zu erstellen ist. Dies hatte zur Folge, daß für rund 22.000 Bedienstete, deren Bezüge im Jahre 1970 ganz oder teilweise noch nicht maschinell verrechnet wurden, die Jahresverdienstsumme für das Kalenderjahr 1970 nach Bruttobezug, steuerfreiem und nach festen Steuersätzen versteuertem Bezug aufgeschlüsselt werden mußten. Ferner mußten je Bediensteten die einbehaltenen Beträge an Lohnsteuer, an Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung, an Arbeiterkammerumlage und an Wohnbauförderungsbeitrag festgestellt werden. Alle diese Daten waren dem zuständigen Finanzamt bis 31. August 1971 bekanntzugeben.

Schließlich wurde mit Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1970, BGBl. Nr. 228/1970, die monatliche Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall- und Pensionsversicherung ab 1. Jänner 1971 von 7.650 S auf 8.100 S erhöht, was bei der Berechnung der Versicherungsbeiträge zu berücksichtigen war.

Für die Durchführung der Bundespräsidentenwahl 1971, der Nationalratswahl 1971 sowie der Volks-, Häuser- und Wohnungszählung 1971 wurden ca. 400 Personen als Aushilfsbedienstete in

den Dienst der Stadt Wien vorübergehend aufgenommen. Diese Neuaufnahmen sowie die anhaltend starke Fluktuation des in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personals bewirkten einen erheblichen Arbeitsaufwand. Außerdem wurden an das Besoldungsamt durch die häufigen Änderungen auf dem Gebiet des Besoldungsrechtes hohe Anforderungen gestellt. Trotzdem gelang es, die Arbeit ohne Personalvermehrung zu bewältigen. Insgesamt wurden im Jahre 1971 die Bezüge für 46.321 aktive Bedienstete (einschließlich 6.827 Landeslehrer) und für 22.674 Ruhe- oder Versorgungsgenüßempfänger (in dieser Summe sind 4.266 Landeslehrerpensionen mitgerechnet) ausbezahlt. Infolge organisatorischer Maßnahmen konnten 7 Dienstposten eingespart werden.